

LEITFADEN FÜR PRIVATPERSONEN

Vermögen übertragen

Schenken, vererben, absichern: Freibeträge, Steuersätze und die wichtigsten Gestaltungshebel – und warum der Zehnjahresrhythmus über sechsstelligen Beträge entscheidet.

STAND: JULI 2026 • REFORM IN DER DISKUSSION

Vermögen wechselt ohnehin den Besitzer. Die Frage ist nur, zu welchem Preis.

In Deutschland werden Jahr für Jahr dreistellige Milliardenbeträge vererbt und verschenkt. Wie viel davon beim Finanzamt landet, hängt weniger von der Höhe des Vermögens ab als von zwei Faktoren: dem Verwandtschaftsverhältnis und dem Zeitpunkt. Beides lässt sich in Grenzen gestalten – aber nur vorausschauend, nicht im Erbfall.

Der wichtigste Hebel ist unspektakulär: Persönliche Freibeträge stehen alle zehn Jahre erneut zur Verfügung. Wer mit 55 beginnt, kann sie bis zum 85. Lebensjahr dreimal nutzen – wer mit 75 beginnt, nur einmal. Zwischen beiden Wegen liegen bei größeren Vermögen schnell mehrere hunderttausend Euro Steuerdifferenz, ohne dass sich am übertragenen Vermögen selbst etwas ändert.

Dieser Leitfaden gibt Ihnen einen Überblick über die geltenden Freibeträge und Steuersätze, die wichtigsten Gestaltungsinstrumente und die Fallstricke, die in der Praxis am teuersten werden. Er ersetzt keine Beratung – er sorgt dafür, dass Sie wissen, worüber Sie sprechen sollten.

DER ZENTRALE GEDANKE

Schenken zu Lebzeiten ist kein Kontrollverlust. Nießbrauch, Wohnrecht, Rückforderungsrechte und Stimmrechtsvorbehalte erlauben es, Vermögen zu übertragen und zugleich Nutzung und Absicherung zu behalten. Genau diese Kombination macht die vorweggenommene Erbfolge attraktiv.

Inhalt dieses Leitfadens

01	Freibeträge und Steuersätze	Wer wie viel steuerfrei erhalten kann
02	Die Gestaltungshebel	Sieben Instrumente der vorweggenommenen Erbfolge
03	Immobilien und Fallstricke	Wo es in der Praxis teuer wird
04	Die Reformdiskussion	Was sich ändern könnte – und was das bedeutet
05	Fehler und Checkliste	Zum Abhaken für das eigene Vermögen

10

Jahre – dann stehen die Freibeträge erneut zur Verfügung

500.000 €

Freibetrag für Ehegatten,
400.000 € je Kind

3

Monate Anzeigefrist beim
Finanzamt nach dem Erwerb

Freibeträge und Steuersätze

Erbschaft- und Schenkungsteuer folgen denselben Regeln

Persönliche Freibeträge je Erwerber

EMPFÄNGER	STEUERKLASSE	FREIBETRAG
Ehegatte / eingetragener Lebenspartner	I	500.000 €
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder	I	400.000 €
Enkel (Eltern verstorben)	I	400.000 €
Enkel (Eltern leben)	I	200.000 €
Urenkel; Eltern und Großeltern im Erbfall	I	100.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegereltern	II	20.000 €
Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten	II	20.000 €
Alle übrigen, auch nichteheliche Lebensgefährten	III	20.000 €

Die Freibeträge gelten je Erwerber und Zuwendendem und stehen nach Ablauf von zehn Jahren erneut in voller Höhe zur Verfügung. Zuwendungen desselben Zuwendenden innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet.

Steuersätze auf den steuerpflichtigen Erwerb

ERWERB BIS	KLASSE I	KLASSE II	KLASSE III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Weitere Freibeträge im Erbfall

Versorgungsfreibetrag Ehegatte	256.000 €, gekürzt um den Kapitalwert steuerfreier Versorgungsbezüge
Versorgungsfreibetrag Kinder	Je nach Alter gestaffelt von 52.000 € (bis 5 Jahre) bis 10.300 € (20 bis 27 Jahre)
Hausrat und bewegliche Gegenstände	Steuerklasse I: 41.000 € Hausrat und 12.000 € andere Gegenstände; Klasse II und III: 12.000 € insgesamt
Pflegefreibetrag	Bis zu 20.000 € für unentgeltliche Pflege oder Unterhalt des Erblassers

Sieben Gestaltungshebel

Nicht jeder passt zu jeder Situation — die Kombination macht den Unterschied

01 Den Zehnjahresrhythmus nutzen

Der wirksamste und zugleich einfachste Hebel. Wer früh beginnt, überträgt dasselbe Vermögen in mehreren steuerfreien Tranchen statt in einem steuerpflichtigen Schritt. Voraussetzung ist ausschließlich Zeit — sie lässt sich später nicht nachkaufen.

02 Nießbrauch und Wohnrecht vorbehalten

Das Eigentum geht über, die Erträge oder die Nutzung bleiben beim Übergeber. Der Kapitalwert des Nießbrauchs mindert zugleich die steuerliche Bemessungsgrundlage — je jünger der Übergeber, desto höher der Abzug. Damit lassen sich Absicherung und Steuerersparnis verbinden.

03 Das Familienheim gezielt einsetzen

Die Übertragung des selbstgenutzten Familienheims unter Ehegatten ist zu Lebzeiten ohne Wertgrenze steuerfrei. Im Erbfall bleibt es für den überlebenden Ehegatten steuerfrei, wenn er es zehn Jahre selbst nutzt; für Kinder gilt dies zusätzlich begrenzt auf 200 Quadratmeter Wohnfläche.

04 Vermietete Immobilien nutzen den Bewertungsabschlag

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke werden nur mit 90 Prozent ihres Werts angesetzt. Wer die Wahl hat, überträgt daher eher die vermietete als die selbstgenutzte Immobilie — sofern nicht die Familienheimbefreiung günstiger ist.

05 Beide Elternteile einbeziehen

Jedes Kind hat gegenüber jedem Elternteil einen eigenen Freibetrag von 400.000 Euro. Wo Vermögen nur bei einem Ehegatten liegt, kann eine vorherige Übertragung zwischen den Ehegatten die verfügbaren Freibeträge verdoppeln — die Gestaltung muss allerdings sorgfältig aufgebaut sein.

06 Enkel und weitere Generationen einbeziehen

Auch Enkel haben eigene Freibeträge. Direkte Zuwendungen an die Enkelgeneration überspringen eine Besteuerungsebene und entlasten die Kinder — insbesondere dann, wenn deren Freibeträge bereits ausgeschöpft sind.

07 Güterstand und Zugewinnausgleich prüfen

Die Zugewinnausgleichsforderung unterliegt nicht der Schenkungsteuer. Bei stark ungleich verteiltem Vermögen kann ein Wechsel des Güterstands erhebliche Beträge steuerfrei zwischen den Ehegatten verschieben. Die Gestaltung ist anerkannt, aber formal anspruchsvoll.

Fallstricke, die teuer werden

FALLSTRICK	WAS ZU BEACHTEN IST
Spekulationsfrist bei Immobilien	Bei unentgeltlicher Übertragung wird die Besitzzeit des Übergebers fortgeführt. Verkauft der Beschenkte die Immobilie innerhalb von zehn Jahren seit dem ursprünglichen Erwerb, fällt Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn an – eine der häufigsten bösen Überraschungen.
Pflichtteilsergänzung	Schenkungen bleiben bis zu zehn Jahre für Pflichtteilsansprüche relevant, mit jährlicher Abschmelzung. Bei vorbehaltenem Nießbrauch beginnt die Frist regelmäßig gar nicht zu laufen – die Schenkung zählt dann in voller Höhe.
Berliner Testament	Setzen sich Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein, bleiben die Freibeträge der Kinder im ersten Erbfall ungenutzt. Beim zweiten Erbfall trifft das gesamte Vermögen auf nur einen Freibetrag je Kind – steuerlich häufig die teuerste aller gut gemeinten Lösungen.
Schenkung ohne Rückfallklausel	Vorversterben des Beschenkten, Scheidung, Insolvenz oder Zerwürfnis: Ohne vertragliche Rückforderungsrechte ist übertragenes Vermögen endgültig weg.
Anzeigepflicht übersehen	Erwerbe sind dem Finanzamt grundsätzlich binnen drei Monaten anzuzeigen – auch dann, wenn wegen der Freibeträge keine Steuer anfällt.
Vollmachten fehlen	Ohne Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung entscheidet im Ernstfall ein gerichtlich bestellter Betreuer – auch über Vermögensfragen. Das ist kein Steuerthema, aber das größere praktische Risiko.

DER HÄUFIGSTE DENKFEHLER

Vermögen wird nicht steuerlich optimiert, sondern übertragen. Eine Gestaltung, die Steuern spart, den Übergeber aber ohne Absicherung zurücklässt oder weichende Geschwister übergeht, ist keine gelungene Lösung – sie ist der Ausgangspunkt des nächsten Familienkonflikts.

Die Reformdiskussion – und was sie bedeutet

Stand der politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung im Juli 2026

VORGANG	WORUM ES GEHT
Verfahren beim Bundesverfassungsgericht	Anhängig sind unter anderem eine Verfassungsbeschwerde (1 BvR 804/22) und eine von der Bayerischen Staatsregierung eingeleitete abstrakte Normenkontrolle (1 BvF 1/23). Geprüft wird insbesondere, ob die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen mit dem Gleichheitssatz vereinbar sind; Bayern zielt zudem auf höhere und regional differenzierte Freibeträge. Eine Entscheidung wird im Laufe des Jahres 2026 erwartet.
SPD-Konzept „FairErben“	Das am 13. Januar 2026 vorgelegte Konzept sieht einen lebenslangen Gesamtfreibetrag von einer Million Euro je Erwerber vor – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad. Im Gegenzug soll die Zehnjahresregelung entfallen, die mehrfache Ausschöpfung der Freibeträge wäre damit beendet.
Vorschläge aus der Wissenschaft	Diskutiert werden unter anderem der Abbau von Verschonungsregeln, höhere Freibeträge und eine Vereinfachung der Tarifstufen.

DIE PRAKTISCHE KONSEQUENZ

Nichts davon ist geltendes Recht – die heutigen Freibeträge und der Zehnjahresrhythmus gelten unverändert fort. Bemerkenswert ist aber, dass ausgerechnet der wirksamste Gestaltungshebel, die wiederholte Nutzung der Freibeträge, in mehreren Reformkonzepten zur Disposition steht. Wer eine gestaffelte Übertragung ohnehin plant, hat derzeit gute Gründe, damit nicht zu warten.

Die fünf häufigsten Fehler

01 Zu spät anfangen

Jeder verstrichene Zehnjahreszeitraum ist ein verschenkter Freibetrag. Der Fehler fällt erst im Erbfall auf – dann ist er nicht mehr korrigierbar.

02 Alles auf einmal übertragen

Eine einzige große Schenkung nutzt den Freibetrag nur einmal und trifft zudem einen höheren Steuersatz. Gestaffelt übertragen ist fast immer günstiger.

03 Die eigene Absicherung vergessen

Wer sein Vermögen überträgt und anschließend selbst auf Zuwendungen angewiesen ist, hat kein Steuerproblem gelöst, sondern ein Lebensproblem geschaffen. Nießbrauch, Wohnrecht und Versorgungsleistungen gehören in jeden Übertragungsvertrag.

04 Nur an die Steuer denken

Pflichtteilsansprüche, Rückforderungsrechte, Scheidungs- und Insolvenzrisiken auf Empfängerseite sowie die Gleichbehandlung der Geschwister sind mindestens ebenso wichtig.

05 Dokumente nicht aufeinander abstimmen

Testament, Ehevertrag, Übertragungsverträge, Vorsorgevollmacht und Begünstigungen in Versicherungsverträgen widersprechen sich in der Praxis überraschend häufig.

ZUM ABHAKEN

Checkliste für Ihr Vermögen

01 Vermögensübersicht erstellt?

Immobilien, Konten, Depots, Beteiligungen, Lebensversicherungen, Kunst und Sammlungen – mit aktuellen Werten und Eigentumsverhältnissen je Ehegatte.

02 Potenzielle Steuerlast überschlagen?

Wer würde im Erbfall was erhalten und wie viel Steuer fiel an? Ohne diese Zahl fehlt jeder Gestaltung der Maßstab.

03 Freibeträge je Empfänger ermittelt?

Einschließlich bereits erfolgter Schenkungen der letzten zehn Jahre – sie werden zusammengerechnet.

04 Eigene Versorgung durchgerechnet?

Welches Einkommen und welches Vermögen wird bis zum Lebensende benötigt – einschließlich möglicher Pflegekosten?

05 Testament vorhanden und aktuell?

Und passt es zu Güterstand, Übertragungsverträgen und Versicherungsbegünstigungen?

06 Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erteilt?

Notariell oder zumindest schriftlich, aktuell und den Bevollmächtigten bekannt.

07 Mit der Familie gesprochen?

Erwartungen offengelegt, Ungleichbehandlungen erklärt, Konfliktpotenzial angesprochen.

WENN GESPRÄCHE SCHWIERIG WERDEN

Wo Vermögen, Familie und Gerechtigkeitsempfinden aufeinandertreffen, hilft ein neutraler Dritter. Als zertifizierter Mediator begleitet Marius B. Kempf Gespräche zwischen Erben und Generationen — vertraulich, ergebnisoffen und mit dem steuerlichen Sachverstand, den solche Verfahren voraussetzen.

Sprechen wir über Ihr Vermögen.

Wir ermitteln Ihre voraussichtliche Steuerbelastung, entwickeln eine gestaffelte Übertragungsstrategie und stimmen sie mit Notaren und Rechtsanwälten ab — auf Wunsch einschließlich der Moderation innerhalb der Familie. Das erste Gespräch ist unverbindlich.

KONTAKT

06438 920306
mkempf@stbkempf.de

KANZLEI

KEMPF Steuerberatungsgesellschaft mbH
Eufingerstraße 30 · 65597 Hünfelden
www.stbkempf.de

Stand: Juli 2026. Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Orientierung und gibt die Rechtslage sowie den Stand der politischen Diskussion zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Angaben zu Freibeträgen, Steuersätzen und Befreiungen sind vereinfacht dargestellt und im Einzelfall an weitere Voraussetzungen geknüpft. Die genannten Reformvorhaben sind nicht geltendes Recht. Der Leitfaden ersetzt keine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung und begründet kein Mandatsverhältnis; eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden. © KEMPF Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hünfelden.